

Die geplante Asylverfahrensverordnung

Beitrag zum
Asylpolitischen Forum 2016
2.-4. Dezember 2016
in Schwerte



Der Vorschlag der EU-Kommission

- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein gemeinsames Verfahren für den internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU – COM(2016) 467 endg., 13.7.2016
- Richtlinie → **Verordnung**
 - unmittelbare Gesetzeskraft und Anwendbarkeit
 - in Deutschland neben dem Asylgesetz stehend
 - Abschaffung des AsylG?



Teilweise Stärkung der Rechte von Asylsuchenden

- Anspruch auf Anhörung schon vor Zulässigkeitsentscheidung
- besondere Schutzvorkehrungen für
 - unbegleitete Minderjährige (z. B. Vormund muss 5 Tage nach Registrierung gestellt sein)
 - Menschen mit besonderen Bedürfnissen
- Informationspflichten



Schnellere Verwaltungsverfahren

- Asylgesuch → Registrierung: höchstens 3 Werktage
- Registrierung → Asylantrag: höchstens 10 Werktage
- (bei UMF Fristlauf erst ab Bestellung des Vormunds)
- Höchstfrist Asylantrag → Bescheid
 - bei „offensichtlich unbegründeten“ oder „unzulässigen“ Anträgen: 2 Monate
 - in den übrigen Fällen: 6 Monate
 - Verlängerungsmöglichkeit bei hoher Belastung der Behörde oder komplizierten Fällen: 3 Monate
 - Möglichkeit der zeitweiligen Aussetzung, dann ist Höchstfrist 15 Monate



Schnellere Gerichtsverfahren

- Höchstfrist für Entscheidung über Rechtsmittel,
 - wenn der Asylantrag als „einfach“ unbegründet abgelehnt wurde: 6 Monate
 - wenn der Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ oder „unzulässig“ abgelehnt wurde: 2 Monate
 - wenn ein Folgeantrag als unzulässig abgewiesen wurde: 1 Monat
- Verlängerungsmöglichkeit bei „komplexen“ Fällen um weitere 3 Monate



Verbindliche Einführung von Listen

- „sicherer“ Herkunftsstaaten
 - Vorschlag der Kommission:
 - Albanien
 - Bosnien-Herzegovina
 - EJR Mazedonien
 - Kosovo
 - Montenegro
 - Serbien
 - Türkei
- „sicherer“ Drittstaaten



Ausweitung des Konzepts des „ersten Asylstaates“

- = Staat, in dem der Flüchtling schon einen Status erhalten hat
 - Art. 35 AsylverfahrensRL: Flüchtlingsstatus im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention
 - Art. 44 AsylverfahrensVO: „ausreichender Schutz“
- ➔ Erschwernis des Zugangs zum Asylverfahren in Europa



Sanktionen – Zusammenhang mit Dublin IV

- Bleibt ein Asylsuchender nicht in dem für ihn zuständigen „Dublin“-Staat, sondern reist weiter und wird dann zurückgeschoben, kommt er in ein **beschleunigtes Verfahren**
 - kürzere Fristen für die Fallprüfung
 - geringere Schutzmaßnahmen
- Asylantrag wird nicht im EU-Einreisestaat gestellt
 - Asylantrag gilt als „**eindeutig missbräuchlich**“
 - Behandlung im beschleunigten Verfahren
 - Rücküberstellung in Einreisestaat



Konsequenzen für die weitere (politische) Arbeit:

- Noch ist alles offen.
- Nicht nur auf Dublin IV schauen, sondern andere Rechtsakte mit einbeziehen.
- Mit Kritik an den Kommissions-Vorschlägen eindecken
 - Mitglieder des Europäischen Parlaments
 - Mitglieder des Deutschen Bundestages, v.a.
 - Europa-Ausschuss
 - Innenausschuss
- Landesregierung und Landtag (derzeit wird über die Vorschläge der Kommission im Bundesrat debattiert!)

